

Anlage 4

Albrecht Triller, Bündnis für ein demokratische Eberswalde

Fragen zum Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsstelle I/064/2013

Die Antikorruptionsstelle hatte der Stadt vorgeschlagen, den Entwurf der Spendenrichtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass ausnahmslos alle Spender ab 500 € namentlich genannt werden sollen. Sie orientierte sich dabei an der entsprechenden Richtlinie der Landesregierung, die sich ihrerseits wiederum an der Bundesrichtlinie orientiert. Dem entgegen ist in der Spendenrichtlinie vom 28.06.2012 geregelt worden, „dass eine namentliche Nennung der Spendengeber nur dann vorgenommen wird, wenn diese mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden sind.“

Bedeutet dies nach Meinung der Antikorruptionsstelle, dass damit die Transparenz eingeschränkt wird und folglich der Anschein von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung entsteht?

Liegt im Verzicht auf Namensnennung von Spendern ein Rechtsmangel, weil dies im Widerspruch zur Landes- und Bundesrichtlinie steht?

Haben Spender tatsächlich verlangt, dass ihre Namen nicht veröffentlicht werden? Vor dem Hintergrund, dass beispielsweise die Sparkasse in der MOZ vom 19.03.2013 umfassend über Spenden und Sponsoring informiert hat, scheint es doch selbstverständlich, dass auch große Spender an Öffentlichkeit interessiert sind.

